

Satzung der GRÜNEN JUGEND Dresden

Inhalt:

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Gliederung und Aufbau

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

§ 7 Social-Media-Team

§ 8 Vertreter*innen im Stadtvorstand und im Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden

§ 9 Finanzen

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Auflösung

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Dresden (GJ DD).
- (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Dresden stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten. Die GRÜNE JUGEND Dresden steht im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses ein für ein ökologisches und weltoffenes Dresden,
- politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit anzubieten,
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen regional zu vernetzen und zu unterstützen. Außerdem soll ein Austausch zwischen der GJ Dresden und anderen Jugendparteiorganisationen angestrebt werden,
- eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GJ DD versteht sich als Kreisverband des Landesverbandes GRÜNE JUGEND Sachsen und des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.
- (2) Die GJ DD besitzt volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal-, und Satzungsautonomie.
- (3) Der Kreisverband GJ DD besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes GJ Sachsen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Dresden hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJ DD ist jede natürliche Person, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist und deren Lebensmittelpunkt sich im Stadtgebiet Dresden befindet. Auf begründeten Antrag können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen, die nicht in Dresden ihren Lebensmittelpunkt haben, Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Dresden werden. Darüber entscheidet der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Dresden.
- (2) Mitglied der GJ DD kann jede natürliche Person unter 28 Jahren sein, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der GJ DD ist unvereinbar mit der Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische, sexistische, ableistische, spezieistische, klassistische, adultistische, chauvinistische, queerfeindliche oder anderweitig menschenverachtende Ideologien vertreten.
- (5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Dresden erfolgt auf schriftlichen Antrag wahlweise beim Bundes- oder Landesverband. Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - am 28. Geburtstag,
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss
- (7) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären. Näheres zum Ausschluss von Mitgliedern regelt die Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- (8) Die Mitglieder der GJ DD zahlen einen Mitgliedsbeitrag, näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GJ DD, ihr gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit der Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Tagesordnungsvorschlages und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden.
- (3) Einladung erfolgt per E-Mail. Zusätzlich wird auf der Webseite auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes,
 - legt den Haushalt fest,
 - entscheidet über eingebrachte Anträge,
 - wählt und entlässt den Vorstand und nimmt seine Berichte entgegen,
 - wählt ein bis zwei Kassenprüfer*innen,
 - entsendet jährlich jeweils eine*n Vertreter*in in den Stadtvorstand und den Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden,
 - beschließt und ändert die Satzung,
 - gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (6) Antragsberechtigte sind der Vorstand und einzelne Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Dem Vorstand der GJ DD gehören mindestens drei bis maximal sechs Mitglieder an:
 1. Ein bis fünf gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
 2. Die*der Schatzmeister*in

Die Posten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, inter-, nicht-binären, trans-, oder agender Personen (FINTA*) zu besetzen. Zu jedem Zeitpunkt während der Wahl muss diese Regelung beachtet werden. Näheres zur Wahlreihfolge regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

1. Sollten keine FINTA* auf einem FINTA*-Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
 2. Auch offene Plätze müssten für diesen Fall aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Personen besetzt werden müssen, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann durch ein FINTA*-Forum aufgehoben werden.
 3. Sollte durch Wegfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder der Vorstand nicht mehr mindestens zur Hälfte mit FINTA* besetzt sein, ist der verbliebene Vorstand verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Wochen nach Wegfall des oder der Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um durch Nachwahl oder Neuwahl den Vorstand wieder mindestens zur Hälfte mit FINTA* zu besetzen.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung der GJ DD nach außen und gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - Kontakt zum Landesverband, zum Bundesverband und zu anderen Kreisverbänden,
 - Vernetzung mit progressiven Bündnispartner*innen,
 - Mitgliederbetreuung,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und darf über das Konto der GJ DD verfügen. Darüber hinaus sind alle Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Näheres Regelt die Finanzordnung.
- (6) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Social-Media-Team

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer von höchstens einem Jahr Aufgaben an Teams delegieren. Die Teams führen diese Aufgaben in enger Begleitung durch den Vorstand eigenständig im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands aus. Für die Umsetzung der Aufgaben bleibt allein der Vorstand rechenschaftspflichtig. Er kann Entscheidungen von Teams jederzeit überstimmen. Die vorzeitige Auflösung eines Teams ist durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Teams bestehen aus Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Dresden, welche vom Vorstand ernannt werden. Mindestens die Hälfte der Plätze in einem Team werden von FINTA* besetzt. Bei Aufgaben von langer Dauer oder erhöhter politischer Relevanz ist dafür ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Für die Nachbesetzung von ursprünglich nicht besetzten Plätzen sowie im Fall von Rücktritten ist kein Ausschreibungsprozess notwendig.
- (3) Alle Teams sollen nach Möglichkeit die Mitarbeit weiterer Personen, die nicht Teil des Teams sind, ermöglichen. Treffen der Teams sind in der Regel öffentlich für alle Mitglieder und Aktive. Das Team oder der Vorstand können beschließen, ein nicht öffentliches Treffen eines Teams abzuhalten. Mitglieder des Vorstands haben immer das Recht, an Treffen der Teams teilzunehmen.

§ 8 Vertreter*innen im Stadtvorstand und im Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden

- (1) Die GRÜNE JUGEND Dresden entsendet jeweils eine*n Vertreter*in als kooptiertes Mitglied in den Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden und eine*n Vertreter*in als delegiertes Mitglied im Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden. Das delegierte Mitglied im Kreisausschuss muss Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sein.
- (2) Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden und das delegierte Mitglied im Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden vertreten die Interessen der GRÜNEN JUGEND Dresden.
- (3) Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand und das delegierte Mitglied im Kreisausschuss werden gegeneinander quotiert gewählt.
- (4) Beide Posten werden in geheimer Wahl auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

- (5) Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand ist mit der Wahl automatisch der*die Stellvertreter*in des delegierten Mitglieds im Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden. Das delegierte Mitglied im Kreisausschuss ist mit der Wahl automatisch der*die Stellvertreter*in des kooptierten Mitglieds im Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden.
- (6) Für den Fall, dass das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand nicht Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden ist, ist die Stellvertretung der*s Delegierten im Kreisausschuss separat zu wählen. Diese Stellvertretung ist ein FINTA*-Platz, wenn das delegierte Mitglied im Kreisausschuss keine FINTA* ist.

§ 9 Finanzen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Dresden gibt sich eine Finanzordnung.
- (2) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die GRÜNE JUGEND Dresden informiert die Öffentlichkeit und den Kreisverband über ihre Arbeit auf ihrer Website und ihren Social-Media-Kanälen.
- (2) Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat die*der Social-Media-Beauftragte und das Social-Media-Team ein explizites Mandat. Teile der Arbeit der*des Social-Media-Beauftragten können delegiert werden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Ämter innerhalb der GJ DD können nur Mitglieder des Dresdner Kreisverbandes kandidieren.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im drauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidierenden des ersten Wahlgangs antreten.
- (3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (5) Über die Sitzungen aller Organe ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Stadtverband Dresden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten die Übrigen fort.
- (2) Bei Widersprüchen mit der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gilt die Satzung.
- (3) Über nicht in der Satzung geregelte Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten diese, in den Satzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen oder der des Bundesverbandes geregelt sein, gelten vorübergehend die Regelungen der jeweils höheren Organisation.
- (4) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2021 in Dresden mit erforderlicher Mehrheit beschlossen und tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft. Zuletzt geändert wurde die Satzung am 18.06.2024.

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Dresden

Inhalt:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 3 Schatzmeister*in

§ 4 Haushaltsplan

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

§ 6 Rücklagen

§ 7 Kassenprüfung

§ 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung regelt die Verwaltung der Mittel der GRÜNEN JUGEND Dresden. Sie ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Dresden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Dresden zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag bleibt ausgesetzt, solange die Landessatzung und -finanzordnung oder die Bundessatzung und -finanzordnung nichts anderes regelt.

§ 3 Schatzmeister*in

- (1) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören insbesondere:
 - a) Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, gemäß dem auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, den Maßgaben der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse und dem Grundsatz der Sparsamkeit und wirtschaftlichen Verwendung,
 - b) Die Erstellung eines Haushaltsplanes und die Vorlegung zur Mitgliederversammlung,
 - c) Die Ausübung des Zeichnungsrechtes,
 - d) Die ordnungsgemäße Verfügung über das Konto der GJ DD,
 - e) Eine Führung des Kassenbuches,
 - f) Die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Finanzanträgen,
 - g) Die regelmäßige Berichterstattung über die verwendeten und noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 - h) Die Erarbeitung und Vorlage eines Kassen- und Rechenschaftsberichtes, welcher von den Kassenprüfer*innen zu prüfen ist.
- (2) Sollte kein*e Schatzmeister*in gewählt sein, übernimmt der Vorstand kommissarisch die Aufgaben der*des Schatzmeister*in.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben zuführen.
- (2) Er gilt mit dem Beschluss durch die Mitglieder für das Haushaltsjahr.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist nachvollziehbar Buch zu führen.
- (2) Einnahmen sind auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Spendenquittungen dürfen nicht ausgestellt werden. Einnahmen sind beleghaft nachzuweisen, sofern das möglich ist. Falls

dies nicht möglich ist, müssen die Einnahmen erklärt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Ausgaben sind nach den Maßgaben des § 3 Abs. Buchst. a beleghaft nachzuweisen.

§ 6 Rücklagen

(1) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Sie sind auf dem Haushaltsplan gesondert anzuführen.

(2) Das Einsetzen von Finanzmitteln zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer*innen werden für den Zeitraum eines Jahres gewählt.

(2) Die Posten sind mindestens zur Hälfte mit FINTA* zu besetzen. Diese Regel kann von einem FINTA*-Forum aufgehoben werden.

(3) Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

(4) Die Kassenprüfer*innen prüfen den Kassen- und Rechenschaftsbericht, welcher von der*dem Schatzmeister*in zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende der Amtszeit der*des Schatzmeister*in vorzulegen ist.

(5) Der Kassenprüfung ist durch die*den Schatzmeister*in mindestens folgendes zur Prüfung vorzulegen:

- tabellarische Auflistung der Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres
- beleghafte Nachweise über jede Einnahme und Ausgabe gemäß § 5 Abs. 1
- Einnahmequelle bzw. Verwendungszweck zu jeder Einnahme und Ausgabe
- vollständige Kontoauszüge
- Kassen- und Rechenschaftsbericht der*des Schatzmeister*in

(6) Die*Der Schatzmeister*in ist den Kassenprüfer*innen auskunftspflichtig.

(7) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Erst nach diesem Bericht, kann die Entlastung der*des Schatzmeister*in durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Das Zeichnungsrecht nach § 3 endet mit der Wahl eines*einer neuen Schatzmeister*in und nach den Bedingungen nach § 4 Abs. 6 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Dresden.

(2) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.

- (3) Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Dresden am 22.06.2021 in Dresden beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Zuletzt geändert wurde die Finanzordnung am 20.06.2023.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Dresden

Inhalt:

§ 1 Tagesleitung

§ 2 Wahlen

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Anträge

§ 6 Rückholanträge

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zur Satzung der GRÜNEN JUGEND Dresden. Die Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Zuletzt geändert wurde die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung am 18.06.2024.

§ 1 Tagesleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagesleitung. Die Wahl der Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (2) Die Tagesleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet Wahlen.
- (3) Die Redeliste wird hart quotiert geführt. Die Debatte endet, wenn es keine Meldung von FINTA* mehr gibt. Mittels Geschäftsordnungsantrag gemäß § 3 kann eine weiche Quotierung beantragt werden.
- (4) Die Tagesleitung kann für die Protokollführung eine*n oder mehr Protokollant*innen und für die Durchführung der Wahlen eine Wahlkommission bestimmen. Diese sind in einer offenen Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und müssen nicht quotiert sein. Nicht FINTA* werden durch den Vorstand dazu aufgefordert, diese Aufgaben zu übernehmen, damit mehr FINTA* aktiv an der Versammlung teilnehmen können.
- (5) Die Tagesleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, von der Versammlung ausschließen.

§ 2 Wahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung in einer offenen Abstimmung eingesetzt. Diese führt die Wahlen durch. Mitglieder der Wahlkommission dürfen das Mandat nur ausführen, wenn sie in dem entsprechenden Wahlgang nicht selbst zur Wahl stehen.
- (2) Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es Posten zu besetzen gibt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied keiner zur Wahl stehenden Person mehr als eine Stimme geben.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer:
 - im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält,
 - im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält

Im zweiten und dritten Wahlgang können lediglich die Kandidierenden des jeweils vorhergehenden Wahlgangs antreten. Erreicht im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die einfache Mehrheit, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los zwischen allen Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (4) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Bei Vorstandswahlen sind die Posten in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. FINTA*-Plätze im Vorstand
2. Offene Plätze im Vorstand
3. Schatzmeister*in aus den gewählten Vorstandsmitgliedern

Es ist darauf zu achten, dass zu jedem Zeitpunkt der Wahl der Vorstand mindestens zur Hälfte aus FINTA* besteht.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
 - Antrag auf Schließung der Redeliste,
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - Antrag auf offene Debatte,
 - Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
 - Antrag auf Auszeit,
 - Antrag auf Ablösung der Tagesleitung,
 - Antrag auf ein FINTA*-Forum,
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - Antrag auf maximal drei weitere, nicht quotierte Redebeiträge
- (3) Die*Der Antragsteller*in begründet ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Diese Gegenrede kann auch formal eingebracht werden. Über den Antrag auf drei weitere, nicht quotierte Redebeiträge und den Antrag auf ein FINTA*-Forum stimmen nur die anwesenden FINTA* ab. Sobald sich bei einem Antrag auf maximal drei weitere, nicht-quotierte Redebeiträge wieder eine FINTA* Person meldet, wird zur harten Quotierung zurückgekehrt.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.
- (2) Anträge müssen bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch danach von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträgen gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.
- (4) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:
 1. Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge
 2. Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen. Dem Antrag ist ohne vorherige Abstimmung Folge zu leisten.

§ 6 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Für das Stellen von Rückholanträgen gelten die gleichen Regelungen wie für Geschäftsordnungsanträge.